

Feuerwehrsatzung alt – Auszug Satzungstext	Feuerwehrsatzung neu	Begründung der Änderung
<p style="text-align: center;"><b>Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b></p> <p>Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.04.2011.folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b></p> <p>Aufgrund der §§ 5, 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der gegenwärtig gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am .....folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen.</p>	<p>Aktualisierung auf gültige Gesetzeslage hier: Änderung auf das KVG LSA und Einarbeitung von Hinweisen der Kommunalaufsicht für die Satzung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben</b></p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung</p> <p>„Freiwillige Feuerwehr Stadt Tangerhütte“</p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:</p> <p>Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Elversdorf, Grieben, Hüselitz, Klein Schwarzlosen, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Groß Schwarzlosen, Stegelitz, Ringfurth, Sandfurth, Schernebeck,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben</b></p> <p>(1) <i>Träger der Feuerwehr ist die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.</i> Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung:</p> <p style="text-align: center;"><b>„Freiwillige Feuerwehr Stadt Tangerhütte“</b></p> <p>Die „Freiwillige Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ besteht aus den Ortsfeuerwehren:</p> <p>Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Elversdorf, Grieben, Hüselitz, Klein Schwarzlosen, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Groß Schwarzlosen, Stegelitz, Ringfurth, Sandfurth, Schernebeck,</p>	<p>Eingefügt Träger der FFW Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</p>

<p>Schelldorf, Schönwalde (Altmark), Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte, Windberge und Schleuß.</p> <p>(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.</p> <p>(3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.</p> <p>(4) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht der Bürgermeisterin. Sie bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers</p> <p>(5) Die Ortsfeuerwehren werden von den Ortswehrleitern geleitet. Die Ortswehrleiter sind dem Gemeindeführer unterstellt. Für den Verhinderungsfall sind Stellvertreter zu benennen.</p>	<p>Schelldorf, Schönwalde (Altmark), Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte, Windberge und Schleuß.</p> <p>(2) Die Aufgaben der „<i>Freiwillige Feuerwehr Stadt Tangerhütte</i>“ umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten <i>sowie die Stellung von Brandschutzwachen.</i></p> <p>(3) Die „Freiwillige Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. <i>Für diese Leistungen können Gebühren, entsprechend der Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhoben werden.</i></p> <p>(4) Die „Freiwillige Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers.</p> <p>(5) Die Ortsfeuerwehren werden von den Ortswehrleitern geleitet. Die Ortswehrleiter sind dem Gemeindeführer unterstellt. Für den Verhinderungsfall sind Stellvertreter zu benennen.</p>	<p>Ersetzt: Begriff Freiwillige Feuerwehr in Freiwillige Feuerwehr Stadt Tangerhütte</p> <p>Ergänzung der Brandschutzwachen im Satzungstext</p> <p>Eingefügt: Verweis auf Gebührenpflicht nach entsprechender Satzung der EG Stadt Tangerhütte</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
---	---	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</b></p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen: - Einsatzabteilung - Alters- und Ehrenabteilung - Jugendfeuerwehr</p> <p>(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</b></p> <p>(1) Die „Freiwillige Feuerwehr Stadt Tangerhütte ist in drei territoriale Bereiche gegliedert:</p> <p><i>Bereich 1: Ortsteile Bellingen, Hüselitz, Klein Schwarzlosen, Demker, Elversdorf, Lüderitz, Groß Schwarzlosen, Stegelitz, Windberge, Schleuß, Brunkau, Ottersburg</i> <i>Bereich 2: Ortsteile Tangerhütte, Weißewarte, Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Birkholz, Sophienhof, Scheeren, Uchtdorf, Cobbel</i> <i>Bereich 3: Ortsteile Bittkau, Grieben, Jerchel, Schelldorf, Ringfurth, Sandfurth, Kehnert, Uetz</i></p> <p><i>Jedem Bereich sind zwei Mitglieder der Gemeindefeuerwehrleitung nach § 13 Abs. 1 zugeordnet, welche für die fachliche Anleitung der Ortsfeuerwehren innerhalb des Bereiches zuständig sind.</i> <i>Diese Mitglieder legen ihre Arbeit halbjährlich durch Berichterstattung gegenüber der Gemeindefeuerwehrleitung dar.</i></p> <p>(2) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einsatzabteilung</li> <li>2. Alters- und Ehrenabteilung</li> <li>3. Jugendfeuerwehr</li> <li>4. Kinderfeuerwehr</li> </ol> <p><i>Die Bildung weiterer Abteilungen ist bei Bedarf möglich. Die Abteilungen führen den Namen der Ortsfeuerwehren</i></p>	<p>Abs. 1 neu gefasst: neue Gliederung in Umsetzung der Brandschutzanalyse</p> <p>Ergänzt: Punkt 4 „Kinderfeuerwehr“ auf Wunsch der Kameraden, zur Förderung der Jugend und des Nachwuchses der FFW der EG</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Wehrleitung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr</b></p>	
<p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindeführer geleitet. Der Gemeindeführer ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch die stellvertretenden Gemeindeführer unterstützt. Dazu werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aus- und Fortbildung</li> <li>2. Dienst- und Schutzbekleidung</li> <li>3. Finanzplanung</li> <li>4. Brandschutzbedarfsplanung</li> <li>5. Sicherheitsbeauftragter</li> </ol> <p>ernannt.</p> <p>(2) Der Gemeindeführung gehören an: der Gemeindeführer als Ehrenbeamter und die stellvertretenden Gemeindeführer als Ehrenbeamte.</p> <p>(3) Dem Gemeindeführer obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.</p> <p>(4) Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindeführer von seinem stellvertretenden Gemeindeführer vertreten.</p>	<p>(1) Die Aufnahme in die „Freiwillige Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ ist schriftlich der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, über den Ortswehrleiter, zu beantragen. <i>Weiterhin hat die Bewerberin oder der Bewerber die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über gesundheitliche Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung haben können, zu informieren.</i> Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.</p> <p>(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nach Anhörung der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren. <i>Dem Gemeindeführer ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</i></p> <p>(3) Die Aufnahme in die „Freiwillige Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ erfolgt durch den Bürgermeister oder <i>durch einen Beauftragten</i> unter Überreichung der Satzung, des Mitgliedsausweises und der Urkunde über die Verpflichtung. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.</p>	<p>§ 3 neu ist alt § 4</p> <p>eingefügt in Abs. 1 : wurde nach Hinweis der Kommunalaufsicht (KAB) die Informationspflicht auf gesundheitliche Einschränkungen</p> <p>Abs. 2 wurde ergänzt durch Satz 4</p> <p>Abs. 3 geändert Formulierung durch den Beauftragten, da es nicht immer wie im alten § 4 der Gemeindeführer sein muss – Hinweis KAB</p>

<p>(5) Der Gemeindeführer und der Stellvertreter werden der Gemeinde von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Gemeindeführers erfolgen.</p> <p>(6) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>(7) Der Gemeindeführer und der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.</p> <p>(8) Der Gemeindeführer erstattet den Stadträten einmal jährlich einen mündlichen Bericht über die Tätigkeit der freiwilligen Feuerwehr.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr</b></p> <p>(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Ortswehrleitung zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.</p> <p>(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Gemeindeführer nach Anhörung der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.</p> <p>(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch die Bürgermeisterin bzw. in deren Auftrag durch den Gemeindeführer unter Überreichung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Einsatzabteilung</b></p> <p>(1) Als Mitglied in die Einsatzabteilung kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat und die geistige und körperliche Tauglichkeit besitzt. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Kosten hierfür trägt die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der „Freiwillige Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ an der Ausbildung der Einsatzabteilung teilnehmen.</p> <p>(2) <i>Der aufgenommene Bewerber wird vom Ortswehrleiter als Feuerwehrmann- Anwärter auf eine Probezeit verpflichtet. Die Probezeit endet mit</i></p>	<p>Neu § 4 ist alt § 5</p> <p>Abs. 1 nur Formulierung geändert. Inhaltlich gleich mit dem alten § 5 Abs. 1</p> <p>Abs. 2 und 3 neu nach KAB Hinweisen</p>

<p>der Satzung. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.</p>	<p><i>dem erfolgreichen Abschluss der Feuerwehrgrundausbildung entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 2 Abs. 1.10 (FwDV 2), durch die Übernahme in die Einsatzabteilung als Feuerwehrmann. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr.</i></p> <p><i>(3) Die Probezeit kann für den Bewerber entfallen, wenn eine Übernahme aus der Jugendfeuerwehr erfolgt oder der Bewerber bereits Mitglied in einer anderen Feuerwehr war. Dieser Bewerber wird Feuerwehrmann-Anwärter oder kann mit seinem letzten Dienstgrad in die Feuerwehr aufgenommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gemäß der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vorliegen.</i></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Einsatzabteilung</b></p> <p>(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.</p> <p>(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers oder dem sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere</p> <p>a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Alters- und Ehrenabteilung</b></p> <p>(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder auf eigenen Wunsch aus der Einsatzabteilung ausscheidet. <i>Darüber hinaus können verdienstvolle Kameraden sowie Einwohner der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, nach Vorschlag des Gemeindeführers durch den Stadtrat zu „Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ ernannt werden.</i></p> <p>(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung</p>	<p>Neu § 5 ist Alt § 8</p> <p>Eingefügt neu: dass verdienstvolle Kameraden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden können.</p> <p>Abs. 2 und 3 bleiben unverändert</p> <p>Der Alte § 8 Abs. 4 entfällt</p>

<p>Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,  b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,  c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.  Dies gilt nicht für Fachberater.</p> <p>(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen.  Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.</p>	<p>bedient.</p> <p>(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Austritt oder Ausschluss.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b>  <b>Ausscheiden aus der Einsatzabteilung, Austritt, Ausschluss</b></p> <p>(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,</li> <li>2. der Vollendung des 65. Lebensjahres,</li> <li>3. dem Ausscheiden aus dem Einsatzdienst auf</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b>  <b>Jugendfeuerwehr</b></p> <p><i>(1) Kinder und Jugendliche der Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde können mit Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.</i></p>	<p>Neu § 6 ist Alt § 9</p> <p>Komplette neue Formulierung des § 6 nach KAB Hinweisen</p>

<p>eigenen Wunsch, 4. dem Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch, 5. dem Ausschluss.</p> <p>(2) Wer aus dem Einsatzdienst aus den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Gründen ausscheidet, kann Mitglied einer anderen Abteilung werden und den zuletzt verliehenen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) weiterführen.</p> <p>(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter erklärt werden.</p> <p>(4) Ein Ausschluss kann vorgenommen werden: 1. bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat 2. bei fortgesetzter nachlässiger Dienstdurchführung 3. bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr 4. bei Schädigung des Ansehens der Feuerwehr</p> <p>(5) Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.</p> <p>(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.</p>	<p><i>(2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Dienst teilnehmen. Näheres kann durch eine Jugendfeuerwehrordnung geregelt werden.</i></p> <p><i>(3) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr und untersteht dem Ortswehrleiter. Die Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr geleitet. Die Bildung und fachliche Betreuung erfolgt durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart.</i></p> <p><i>(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet:</i></p> <p><i>1. durch die Übernahme in die Einsatzabteilung oder durch</i> <i>2. Austritt oder Ausschluss.</i></p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindeführer oder dem Ortswehrleiter anzuzeigen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,</li> <li>2. Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.</li> </ol> <p>(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindeführer an die Bürgermeisterin weiterzuleiten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Kinderfeuerwehr</b></p> <p><i>(1) Kinder der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte können mit Vollendung des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt</i></p> <p><i>(2) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können an den vorgesehenen Aktivitäten teilnehmen. Näheres kann durch eine Kinderfeuerwehrordnung geregelt werden.</i></p> <p><i>(3) Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr und untersteht dem Ortswehrleiter. Die Kinderfeuerwehr wird durch den Kinderfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr geleitet. Die Bildung und fachliche Betreuung erfolgt durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart.</i></p> <p><i>(4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch die Übernahme in die Jugendwehr oder durch</li> <li>2. Austritt oder Ausschluss.</li> </ol>	<p>§ 7 neu eingefügt; da Wunsch bestand Kinderfeuerwehren zu gründen, um den Nachwuchs zu fördern</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Alters- und Ehrenabteilung</b></p> <p>(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Gruppen und Züge der Feuerwehr</b></p> <p>(1) Die Einsatzabteilung der einzelnen Ortsfeuerwehren können, hinsichtlich der Organisation und der Dienstdurchführung in Gruppen bzw. Züge unterteilt werden, sofern die Gesamtstärke der Einsatzabteilung dieses rechtfertigt. Die jeweiligen Gruppen sollen aus mindestens neun Kameraden bzw. die Züge sollen aus mindestens 18 Kameraden bestehen. Die</p>	<p>Neu eingefügt in Umsetzung der Brandschutzanalyse</p>

<p>Ordnung.</p> <p>(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.</p> <p>(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet</p> <p>1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter, 2. durch Ausschluss (§ 5 Abs. 7 gilt sinngemäß).</p> <p>(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.</p>	<p>Dienstdurchführung muss durch einen ausgebildeten Gruppenführer bzw. Zugführer abgesichert sein.</p> <p>(2) Die Gruppenführer bzw. die Zugführer unterstehen dem jeweiligen Ortswehrleiter und werden nach § 13 durch den Bürgermeister gesondert für eine Amtszeit von sechs Jahren eingesetzt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Jugendabteilung</b></p> <p>(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Stadt Tangerhütte“.</p> <p>(2) Die Jugendfeuerwehr Stadt Tangerhütte ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Fachberater</b></p> <p>(1) Für besondere Aufgaben können Fachberater nach § 5 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) zeitweilig oder dauerhaft in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden.</p>	<p>Neu eingefügt</p>

<p>selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.</p> <p>(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient. Die fachliche Aufsicht und Betreuung der Jugendfeuerwehren in den Ortsteilen erfolgt durch den jeweiligen Jugendwart der Ortsfeuerwehr.</p>	<p>(2) Sie sind für die Wahrnehmung der Aufgabe durch den Bürgermeister bzw. im Rahmen der Gefahrenabwehr im Auftrag des Bürgermeisters durch den Einsatzleiter zu verpflichten. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind sie, hinsichtlich von Rechten und Pflichten, den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Ausscheiden, Austritt und Ausschluss aus der Feuerwehr</b></p> <p>(1) Gründe für das Ausscheiden aus der Feuerwehr sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,</li> <li>2. der Vollendung des 65. Lebensjahres,</li> <li>3. dem Ausscheiden aus dem Einsatzdienst auf eigenen Wunsch,</li> <li>4. dem Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch,</li> <li>5. dem Ausschluss aus der Feuerwehr.</li> </ol> <p>(2) Wer aus dem Einsatzdienst, aus den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Gründen ausscheidet, kann Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung werden und den zuletzt verliehenen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) weiterführen.</p> <p>(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erklärt werden.</p> <p>(4) Ein Ausschluss aus der Feuerwehr kann</p>	<p>Neu § 10 ist Alt § 6</p> <p>Abs. 1 unverändert</p> <p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p>

	<p>vorgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat</li> <li>2. bei fortgesetzter nachlässiger Dienstdurchführung</li> <li>3. bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.</li> </ol> <p>(5) Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.</p> <p>(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstplicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch der Rüge ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. <i>Wird ein Angehöriger der Einsatzabteilung zum wiederholten Male gerügt, kann ein Ausschluss aus der Feuerwehr gemäß Absatz 4 Nr. 2 vorgenommen werden.</i></p>	<p>Punkt 4 wurde gestrichen aufgrund KAB Hinweis</p> <p>unverändert</p> <p>Eingefügt letzter Satz aufgrund Hinweis der KAB</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung der aufgelösten Gemeinde Stadt Tangerhütte vom 30.04.2009 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>(1) Mitglieder der Einsatzabteilung verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Anweisungen ihrer Vorgesetzten im Feuerwehrdienst jederzeit auszuführen und bei ihrer Alarmierung, entsprechend ihren Möglichkeiten, unverzüglich im Gerätehaus zu erscheinen. Sie</p>	<p>Neu mit Einarbeitung des alten § 7</p>

	<p>haben an allen Ausbildungsmaßnahmen, Übungen und dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher unter Angabe von Gründen zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die ihnen von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Für Schäden, die ein Feuerwehrangehöriger vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, besteht durch die Stadt Tangerhütte die Möglichkeit der Regressnahme.</p> <p>(3) Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Fahrzeuge, Aggregate und Einsatzgeräte dürfen nur für Zwecke der Feuerwehr eingesetzt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Ortswehrleiters.</p> <p>(4) Jedes Mitglied der Feuerwehr ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieses unverzüglich - spätestens binnen 24 Stunden - über den Ortswehrleiter der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zu melden. Dieses gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind (Maßgeblich ist hierfür das Auftreten/der Ausbruch der Erkrankung und das Erkennen/Bewusstwerden des ursächlichen Zusammenhanges mit dem Feuerwehrdienst).</p>	
--	--	--

	<p>(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.</p> <p>Schäden, die Mitgliedern im Einsatzdienst bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zu ersetzen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. Schadensersatzansprüche der Betroffenen gegen Dritte gehen auf den Träger der Feuerwehr über, soweit dieser Ersatz geleistet hat.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Übertragung von Funktionen</b></p> <p>(1) Unter Beachtung der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren können, entsprechend der Organisation und Struktur der einzelnen Ortsfeuerwehren bzw. der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte, auf Vorschlag der Ortswehrleiter bzw. des Stadtwehrleiters, durch den Bürgermeister nachfolgende Funktionen übertragen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Leiter der Kinderfeuerwehr (Kinderfeuerwehrwart),</li> <li>b. Leiter der Jugendfeuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrwart),</li> <li>c. Leiter einer separaten Gruppe bzw. Zuges nach § 8 (Gruppenführer und Zugführer),</li> <li>d. operativ-taktische Einheitsführer (Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer),</li> <li>e. Gerätewarte und</li> <li>f. Sicherheitsbeauftragte</li> <li>g. Maschinisten (Hubrettungsfahrzeuge, Tank- und Löschfahrzeuge)</li> </ul>	<p>Neu</p>

	<p>(2) Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Funktion sowie die Verleihung des damit verbundenen Dienstgrades besteht nicht.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Gemeindewehrleiter und Ortswehrleiter</b></p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde wird von einem Gemeindewehrleiter geleitet. Der Gemeindewehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der „Freiwillige Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. <i>Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch die stellvertretenden Gemeindewehrleiter der territorialen Bereiche nach § 2 Abs. 1 S. 1 unterstützt. Dazu werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen ernannt für:</i></p> <p><i>Bereich 1:        Presse und Öffentlichkeitsarbeit                          Einsatzplanung u.                          Einsatzvorbereitung</i></p> <p><i>Bereich 2:        Aus- und Fortbildung                          Organisation</i></p> <p><i>Bereich 3:        Dienst- und Schutzbekleidung                          besondere Schadenslagen.</i></p> <p>(2) Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindewehrleiter von seinen stellvertretenden Gemeindewehrleitern, nach der in Abs. 1 genannten Reihenfolge, vertreten.</p> <p>(3) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden <i>dem Bürgermeister</i> von den Ortswehrleitern</p>	<p>Neu § 13 ist Alt § 3</p> <p>Neu eingefügt in Umsetzung der Brandschutzbedarfsanalyse</p> <p>unverändert Alt § 3 Abs. 4</p> <p>Neu eingefügt nach Hinweis KAB „dem Bürgermeister“</p>

	<p>zur Berufung gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Gemeindeführers erfolgen.</p> <p>(4) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der „Freiwillige Feuerwehr Stadt Tangerhütte“.</p> <p>(5) Der Gemeindeführer und der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.</p> <p>(6) Der Gemeindeführer erstattet den Stadträten einmal jährlich, auf Einladung, einen mündlichen Bericht über die Tätigkeit der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“.</p> <p>(7) In den Ortsfeuerwehren sind Ortswehrleiter sowie stellvertretende Ortswehrleiter auf Vorschlag der Mitglieder der Einsatzabteilung (der jeweiligen Ortsfeuerwehren) durch den Bürgermeister zu berufen. Sie sind dem Gemeindeführer unterstellt. Die Vorschriften nach den Absätzen 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(8) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter im Verhinderungsfall zu vertreten. Als eigenen Aufgabenbereich ist der stellvertretende Ortswehrleiter für die Ausbildung verantwortlich, sofern keine abweichenden Regelungen per Dienstanweisung getroffen wurden.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>eingefügt: analog Regelung des Gemeindeführers auch für Ortswehrleiter</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Gemeindeführung</b></p> <p>(1) Die Führung der Freiwilligen „Feuerwehr Stadt</p>	<p>Neu</p>

	<p>Tangerhütte“ wird durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Gemeindeführer,</li> <li>2. den stellvertretenden Gemeindeführern und</li> <li>3. dem Gemeindejugendwart</li> </ol> <p>gebildet.</p> <p>(2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder der Gemeindeführung werden durch eine Dienstweisung geregelt. Die mindestens vierteljährlich durchzuführende Sitzung der Gemeindeführung beruft der Gemeindeführer ein.</p> <p>(3) An der Sitzung nimmt der Bürgermeister oder ein Beauftragter teil. Er kann jederzeit das Wort ergreifen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Mitglied der Gemeindeführung unterzeichnet wird.</p> <p>(4) Die Führung der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ kann durch nachfolgende Funktionsträger erweitert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einzelne Ortsführer</li> </ul> <p>(5) Die erweiterte Führung der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ berät den Gemeindeführer in seinen Aufgaben.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Wehrleitung der Ortsfeuerwehren</b></p> <p>(1) Die Ortswehrleitung wird durch den Ortswehrleiter</p>	<p>Neu nach Hinweis KAB zur Klarstellung</p>

	<p>und seinen Stellvertreter gebildet.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Aufgaben und Zuständigkeiten gelten die Vorschriften nach § 14 Abs. 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.</p> <p>(3) Die Ortswehrleitung kann durch eingesetzte Funktionsträger nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung erweitert werden.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ besteht aus der Gemeindefeuerwehrleitung und den Ortswehrleitern bzw. den Vertretern im Amt. Die Mitgliederversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einmal im Quartal, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortswehrleiter dieses verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind gemäß dem Dienstplan oder bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch schriftliche Einladung, mindestens zwei Wochen vorher, bekannt zu geben.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der</p>	<p>Neu nach Hinweis KAB</p>

	<p>Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ für das abgelaufene Jahr abzugeben.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindewehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitgliederversammlung ist vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung dieses verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind gemäß dem Dienstplan oder bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr für das abgelaufene Jahr abzugeben.</p>	<p>Neu nach Hinweis KAB</p>

	<p>(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.</p> <p>(4) Stimmberechtigt ist die Einsatzabteilung. Alle anderen Mitglieder können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2016 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung der EG Stadt Tangerhütte vom 20.04.2011 außer Kraft.</p>	